

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. November 2015

872

GRG Nr.	12	EA 150	401
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Felix Heller vom 28. September 2015 „Zebrastreifen in Tempo-30-Zonen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zulässigkeit von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen ist, wie vom Fragesteller zitiert, in der Verordnung des Bundes über die Tempo-30-Zonen klar geregelt. Art. 4 Abs. 2 besagt: *„Die Anordnung von Fussgängerstreifen ist unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen.“*

Tempo-30-Zonen sind demnach grundsätzlich ohne Fussgängerstreifen anzulegen, wobei Ausnahmen in Spezialfällen möglich sind. Der Begriff „namentlich bei Schulen und Heimen“ ist nicht abschliessend. Im Rahmen ihres Gesuchs zur Errichtung einer Tempo-30-Zone können die Gemeinden besondere Vortrittsbedürfnisse aufzeigen und begründen. Die Begründung hat im Einklang mit den Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) zu erfolgen. In diesem Fall relevant ist die Norm 640 241 über Fussgängerstreifen, welche u.a. Angaben zu den Minimalfrequenzen von Fussgängern und Fahrzeugen macht.

Eine klare Haltung zu Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen vertritt auch die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu). Dargelegt wurde diese in der Fachbroschüre „Tempo-30-Zonen“ aus dem Jahr 2011. Darin heisst es: *„Die Fussgänger sollen aufgrund des tiefen Geschwindigkeitsniveaus die Strasse dort überqueren, wo sie sich am sichersten fühlen und wo die Sichtverhältnisse am besten sind. Sie sind damit auch nicht gezwungen, allfällige Umwege in Kauf zu nehmen, da die Benützung eines Fussgängerstreifens Pflicht ist, wenn dieser weniger als 50 m entfernt ist. Aus diesem Grund verlangt die Verordnung das Aufheben der Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen. Sie können jedoch bei besonderen Vortrittsbedürfnissen der Fussgänger, wie bei Schulen und Heimen, beibehalten werden; gemäss bfu gilt dies auch bei stark frequentierten*

Schulwegen. Zuerst sollte jedoch versucht werden, die Querungsstelle mit anderen baulichen Massnahmen sicher zu gestalten.“ Vor diesem Hintergrund nennt die bfu nebst konkreten Anlagekriterien für Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen auch betriebstechnische Kriterien. Demnach ist ein Fussgängerstreifen unter bestimmten Voraussetzungen zu rechtfertigen, wenn 20 querende Fussgänger und mehr als 400 Fahrzeuge pro Stunde oder 35 Fussgänger und mehr als 300 Fahrzeuge pro Stunde registriert werden.

Bei der Prüfung eines Gesuchs um die Errichtung einer Tempo-30-Zone oder die Realisation eines Fussgängerstreifens in einer Tempo-30-Zone hält sich der Kanton an die hier dargelegten Grundlagen. Grössere Unklarheiten sind in diesem Zusammenhang bislang keine aufgetaucht. Auch verfolgt der Kanton Thurgau keine restriktivere Praxis als andere Kantone.

Im Übrigen zeigen die Unfallzahlen im Thurgau, dass es in Tempo-30-Zonen relativ selten zu Verkehrsunfällen mit schweren Folgen für Fussgänger kommt. In den vergangenen fünf Jahren (von 2010 bis 2014) wurden in Tempo-30-Zonen 17 Verkehrsunfälle mit Fussgängern bearbeitet. vier Fussgänger, davon zwei Kinder, erlitten schwere Verletzungen. Beide Kinder waren unverhofft auf die Fahrbahn gerannt und von einem Personenwagen erfasst worden. Von den beiden Erwachsenen lief einer angetrunken neben einem Fussgängerstreifen vor einen Personenwagen, der andere wurde von einem Fahrradfahrer angefahren. Diese Unfälle hätten mit weiteren Fussgängerstreifen kaum verhindert werden können.

Frage 1

Wie einleitend dargelegt, ist die Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen grundsätzlich unzulässig. Der Kanton fordert deshalb, dass sie entfernt werden, sofern keine besonderen Vortrittsbedürfnisse gegeben sind.

Frage 2

Der Regierungsrat erachtet die geltende Regelung als nachvollziehbar. Wie von der bfu dargelegt, sollen Fussgänger aufgrund des tiefen Geschwindigkeitsniveaus die Strasse dort überqueren, wo sie sich am sichersten fühlen und wo die Sichtverhältnisse am besten sind. Sie sind damit auch nicht gezwungen, allfällige Umwege in Kauf zu nehmen. Ausnahmegewilligungen für Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen werden im Rahmen der geschilderten Kriterien bewilligt.

Frage 3

Mit der nationalen Verkehrssicherheitskampagne „Rad steht – Kind geht“ will man Fahrzeuglenkende sensibilisieren und Kinder auf dem Fussgängerstreifen schützen. Wenn ein Fahrzeuglenker ein Kind sieht, das die Strasse überqueren will, muss er ganz anhalten und nicht nur abbremsen, denn Kinder können Distanzen und Geschwindigkeiten von Fahrzeugen nur schwer abschätzen. Deshalb lernen Kinder in der Schule im Verkehrsunterricht, dass sie einen Fussgängerstreifen erst betreten sollen, wenn die Räder

eines Fahrzeugs völlig still stehen. Die Kampagne „Rad steht, Kind geht“ widerspricht der Praxis in Tempo-30-Zonen nicht. Allerdings muss den Kindern bewusst gemacht werden, dass sie in Tempo-30-Zonen nicht vortrittsberechtigt sind und deshalb eine höhere Vorsicht geboten ist.

Frage 4

Der Partikel „namentlich“ bezeichnet eine Aufzählung, die nicht abschliessend ist. Besondere Vortrittsbedürfnisse können beispielsweise auch bei Kliniken und Spitälern gegeben sein, wo geh- oder sehbeeinträchtigte Personen stark frequentierte Strassen überqueren müssen.

Frage 5

Eine Delegation der Signalisationen und Markierungen an die Gemeinden erachtet der Regierungsrat als nicht sinnvoll. Nur einheitlich vollzogene Regelungen geben Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer.

Frage 6

Die Regel, dass ein Fussgängerstreifen benutzt werden muss, wenn er weniger als 50 Meter entfernt ist, hält der Regierungsrat für verhältnismässig. Die Aufhebung dieser Benutzungspflicht in Tempo-30-Zonen würde zu Unsicherheiten führen, weshalb keine Änderung angestrebt wird.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach